

# Gemeindegrenzen als Gefängnismauern

«1. A.T. darf das Gebiet der Gemeinde Uster nicht verlassen. Die beiliegende Plankopie ist Bestandteil dieser Verfügung und gibt Aufschluss darüber, welches Gebiet nicht mehr verlassen werden darf. 2. Die Eingrenzung wird ab Eröffnung der Verfügung auf 2 Jahre befristet. 3. Ausnahmegewilligungen für zwingende Reisen ausserhalb des Rayons sind vorgängig beim Migrationsamt des Kantons Zürich schriftlich einzuholen.» Dieses Zitats entstammt einer Verfügung des Migrationsamtes des Kantons Zürich vom letzten Mai. Inzwischen steht der Wortlaut in unzähligen weiteren Verfügungen des Migrationsamtes, die an Menschen adressiert sind, deren Asylgesuch in der Schweiz abgewiesen wurde. Die «Eingrenzung» ist jedoch keine Erfindung des Kantons Zürich, sondern stützt sich auf Artikel 74 des Ausländergesetzes. Unter Sicherheitsdirektor Mario Fehr, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, ist die Regelung, an die sich in Zürich kaum jemand mehr so recht erinnerte, aus der Versenkung gehoben worden.

Im Frühsommer 2016 machte die plötzliche Häufung solcher Eingrenzungs-Verfügungen in den Rechtsberatungsstellen und unter AnwältInnen schnell die Runde. Ebenso rasch wurde klar, dass dahinter eine koordinierte Aktion der Sicherheitsdirektion stand. Die Freiplatzaktion Zürich, die Sans-Papiers Anlaufstelle Zürich sowie die Autonome Schule koordinierten ihr Handeln umgehend und beabsichtigten, je einen halben Tag pro Woche für die Beratung von Personen mit Eingrenzungs-Verfügungen bzw. zum Verfassen von Beschwerden zur Verfügung zu stellen. Den Betroffenen war es jedoch unmöglich, nach Zürich zu gelangen, denn die Eingrenzung ist bereits ab Erhalt der Verfügung gültig. Widerhandlung gegen die Verfügung hat Geld- bzw. Haftstrafe zur Folge. Voraussetzung für die Wahrnehmung des Beschwerderechts war und ist daher das vorgängige Einholen einer Ausnahmegewilligung beim Migrationsamt! Eine Schikane, die gezielt eingesetzt wurde, um Beschwerden zu unterbinden. Verschiedene Interventionen beim Migrationsamt und bei Sicherheitsdirektor Mario Fehr, die auf einen ausnahmegewilligungsfreien Zugang zu den Rechtsberatungsstellen drängten, brachten keine Erfolge.

## Die «Besuchsgruppe»

Aufgrund dieser Ausgangslage suchten Aktive der Autonomen Schule und Vorstands-Leute der Freiplatzaktion die Notunterkünfte auf und versuchten, sich ein Bild über das Ausmass der ergangenen Eingrenzungs-Verfügungen zu verschaffen. Verfügungen, deren Beschwerdefristen noch liefen, wurden entgegen genommen und über die SPAZ, Freiplatzaktion und Autonome Schule bearbeitet, teilweise mit Unterstützung von AnwältInnen. Über die Monate hat sich nun ein eigenständiges System etabliert. Diese «Besuchsgruppe», die in regelmässigem Austausch mit AnwältInnen steht, betreibt unter enormem Einsatz eine mobile Rechtsberatung. Ihre Mitglieder suchen wöchentlich die Notunterkünfte auf und verfassen die Beschwerden gegen Eingrenzungs-Verfügungen zumeist selbständig.

*Seit Sommer 2016 sind die Eingrenzungsverfügungen im Kanton Zürich sprunghaft angestiegen. Die Freiplatzaktion, die Autonome Schule und die Sans-Papier-Anlaufstelle (SPAZ) haben daraufhin eine Besuchsgruppe auf die Beine gestellt, um den Betroffenen Zugang zur Rechtshilfe zu ermöglichen. Erklärungen von Samuel Häberli.*

Auf diese Weise gelang es – der formellen Schikane zum Trotz – Dutzende Beschwerden einzureichen. Die kantonalen Gerichte bestätigten bisher allerdings im Wesentlichen die Praxis des Migrationsamtes. Zur vollständigen Aufhebung einer Eingrenzung kam es nur in wenigen Fällen. Hingegen wurde verschiedentlich die Dauer der Eingrenzung auf ein Jahr verkürzt sowie generell (allerdings nur bei nicht straffällig gewordenen Personen) die Eingrenzung auf Bezirksgebiet ausgeweitet. Die Bilanz ist ernüchternd, sie war jedoch auch voraussehbar. Ein Fall ist inzwischen bis ans Bundesgericht gelangt. Das Urteil wird für Zürich Wegweisend sein.

## Den Alltag unerträglich gemacht

Die Eingrenzungspraxis reiht sich ein in widerwärtige Massnahmen wie Ausschaffungs- und Beugehaft, Haft wegen widerrechtlichem Aufenthalt, Rayon-Verbot und Nothilfe. Sie alle dienen dazu, das Leben von Menschen ohne gesetzliche Aufenthaltsberechtigung in systematischer Weise unerträglich zu machen, Menschen zu entmutigen, sie zum Aufgeben zu zwingen, sie zu brechen. Dabei wird bewusst in Kauf genommen, dass die physische und psychische Integrität der von diesen Massnahmen betroffenen Menschen regelmässig verletzt wird.

Klar, nach geltendem Gesetz müssen abgewiesene Asylsuchende die Schweiz verlassen. Ihnen wird das Recht abgesprochen, hier zu bleiben, auch wenn sie dies – aus subjektiv stets nachvollziehbaren Gründen – wollen. Doch wie weit dürfen Behörden gehen, um den Willen von Menschen zu brechen? Ein Mensch ohne Aufenthaltsberechtigung bleibt ein Mensch. Er hat eine individuelle Lebensgeschichte, vielleicht geliebte Familienangehörige, Ehepartner oder Kinder, auf jeden Fall Sehnsüchte, Hoffnungen, er kennt Ängste, Freuden, Trauer und Wut. Ein Mensch hat Würde. Und er hat sogar ein Recht auf menschenwürdige Behandlung. Unabhängig davon, ob er in der Schweiz ohne Aufenthaltsberechtigung lebt.

Samuel Häberli, Freiplatzaktion Zürich